



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/062-2026#002
Datum: 29.09.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a VwVfG

für das Vorhaben

„BÜ „Im Felde“ - Werl - Erneuerung“

**in der Gemeinde Werl
im Landkreis Soest**

Bahn-km 202,610 bis 202,610

der Strecke 2103 Dortmund - Soest

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Bahnhofstraße 1 - 5
48143 Münster**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	5
A.4	Nebenbestimmungen.....	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	5
A.4.2	Immissionsschutz.....	8
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE.....	9
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
A.4.5	Kampfmittel	10
A.4.6	Unterrichtungspflichten	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	11
A.9	Hinweise	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Verfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	13
B.2.2	Zuständigkeit.....	13
B.3	Umweltverträglichkeit.....	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung.....	14
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	14
B.4.3	Befreiung von den Vorgaben des Landschaftsschutzgebiets mit Nebenbestimmungen.....	16
B.4.4	Immissionsschutz.....	17
B.4.5	VV BAU und VV BAU-STE.....	18
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten.....	19
B.4.8	Kampfmittel	19
B.5	Gesamtabwägung.....	19
B.6	Sofortige Vollziehung	20
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	20
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	21

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung nach § 74a VwVfG grundsätzlich derjenigen nach § 74 Abs. 6 VwVfG a.F. entspricht.

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BÜ „Im Felde“ - Werl - Erneuerung“, in der Gemeinde Werl, im Landkreis Soest, Bahn-km 202,610 bis 202,610 der Strecke 2103, Dortmund - Soest, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die altersbedingte Erneuerung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Im Felde“ sowie die Herstellung der regelkonformen Fahrbahnbreite mit Anpassung der Straße und Böschung einschließlich im Bereich der Räumstrecken. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Das sichere Räumen des BÜ wird durch Abbiegeverbot mit der vorgeschriebenen Fahrtrichtung „Geradeaus“ für den Bahnseitenweg im IV. BÜ-Quadranten gewährleistet
- Die Straße wird auf einer Länge von ca. 20 m beidseitig des BÜ angehoben, um die Längsneigung an den Bestand anzupassen.
- Die vorhandene BÜ-Sicherungsanlage mit Anrufschraken und Betonschaltheus wird zurückgebaut.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 17.02.2026, 13 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 17.02.2026, 5 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 17.02.2026, 2 Seiten	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Schleppkurvenplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.3	Markierungs- und Beschilderungsplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.4	Streuwinkelplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
8	Längsschnitt vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 200/20	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 200	genehmigt
10	Leitungsbestandsplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 22.09.2026, 55 Seiten zuzüglich Anlagen	genehmigt
11.2	Bestands- und Konfliktplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.3	Maßnahmenplan vom 17.02.2026, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11.4	Maßnahmenblätter, Druckdatum 05.01.2024 und 10.02.2026, 31 Seiten	genehmigt
11.5	Landschaftsplan VI „Werl“, Kreis Soest, 77 Seiten	nur zur Information
11.6	Ablösevertrag zwischen der Wallfahrtstadt Werl und DB InfraGO AG	nur zur Information
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 05.01.2024, 62 Seiten zuzüglich Anlagen	genehmigt
13	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen vom 04.04.2022, 20 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information
14	Baugrund- und Gründungsgutachten vom 11.04.2022/27.07.2022, 18 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a Abs. 3 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Vorliegend umfasst die Konzentrationswirkung insbesondere die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets „Werl West“.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1), insbesondere in den Maßnahmenblättern (Unterlage 11.4), dargestellten Maßnahmen sind vollumfänglich einzuhalten und umzusetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_VA: Bauzeitregelung bei Gehölzrodung und Baufeldfreimachung (Aviafauna),
- 002_V: Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen im Bauumfeld,
- 003_VA: Kontrolle des Baufeldes auf Reptilien und Amphibien,
- 004_V: Verminderung der Staubimmissionen,
- 005_VA: Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung,
- 006_VA: Vergrämunngsmahd,
- 007_V: Berücksichtigung der Altlastverdachtsfläche und gleichzeitiger Schutz des Oberbodens,
- 008_A: Rekultivierung durch natürliche Sukzession auf bauzeitlich beanspruchten Flächen (BE-Fläche),
- 009_A: Rekultivierung von Ruderalflur auf neu angelegten Straßenböschungen,
- 017_A: Ökokonto.

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan. Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Baubeginn und –ende sind der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich jeweils 2 Wochen vorher mitzuteilen (koordinierung25@bra.nrw.de).
2. Zum gleichartigen Ausgleich des Feldgehölzes ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Werl West“ eine entsprechende Pflanzung vorzunehmen. Die Lage und Ausgestaltung sind vor Umsetzung mit der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg (koordinierung25@bra.nrw.de) und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest (naturschutz@kreis-soest.de) einvernehmlich abzustimmen.
3. Bei Gehölzpflanzungen sind herkunftsgesicherte Gehölze des Vorkommensgebietes „Norddeutsches Tiefland“ verwenden. Der Herkunftsnachweis erfolgt über eine gültige 17-stellige Erntereferenznummer des Pflanzgutes und die akkreditierte Zertifizierung der Baumschule. Diese sind der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert nach Abschluss der Pflanzmaßnahme vorzulegen.

Zur Maßnahme 001_VA:

- Gehölzrückschnitte dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28./29.02. durchgeführt werden.

Zur Maßnahme 002_VA:

- An Eingriffs- und Baustelleneinrichtungsbereiche angrenzende Gehölze sind gem. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden. Die Gehölze sind durch Gehölzschutzvorrichtungen zu schützen. Die Kronenbereiche sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wie z.B. Bodenverdichtungen durch das Ablagern von Bodenmassen und Abstellen und Nutzen von Baumaschinen, Befahren mit Fahrzeugen sowie Erdbewegungen (Bodenauf-/ -abtrag) auszuzäunen.

Zur Maßnahme 003_VA:

- Vor Baubeginn ist das Baufeld durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf das Vorkommen von Reptilien und Amphibien zu kontrollieren. Sollten Reptilien-

und Amphibienvorkommen festgestellt werden, müssen weitere Maßnahmen, wie z. B. das Abfangen der Tiere, mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest abgestimmt werden.

Zur Maßnahme 004_V:

- Um die Beeinträchtigung der Fauna durch erhöhte Staubimmission zu verhindern, ist auf eine staubarme Arbeitsweise zu achten. Ist mit einer erhöhten Staubimmission bei einem Arbeitsschritt zu rechnen, müssen entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise Benässen, ergriffen werden.

Zur Maßnahme 005_VA:

- Es ist eine umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, welche die Maßnahmen bis zum Ende des gesamten Vorhabens überwacht und dokumentiert. Bei Unstimmigkeiten vor Ort hat die umweltfachliche Bauüberwachung Alternativen bzw. Änderungen der Maßnahmen auszuweisen.
- Die umweltfachliche Bauüberwachung ist der höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- Die umweltfachliche Bauüberwachung hat regelmäßig in Abhängigkeit vom Bauverlauf zur Dokumentation ihrer Arbeit eine Fotodokumentation und eine Protokollierung anzufertigen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Erstellung der höheren Naturschutzbehörde zuzuschicken.

Zur Maßnahme 006_VA:

- Vor Baufeldfreimachung ist auf den beanspruchten Flächen eine Vergrämunghand außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) durchzuführen, um das Ansiedeln von Bodenbrütern im Baufeld und den Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) zu verhindern und um Reptilien zur vergrämen.

Zur Maßnahme 007_V:

- Bei der Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche dürfen keine Bodenbewegungen stattfinden. Der Oberboden ist durch die Verlegung von lastenverteilenden Platten nach DIN 19636 zu schützen.

Zu Maßnahmen 008_A und 009_A:

- Nach Abschluss der Bauleistungen ist die Baustelleneinrichtungsfläche zu beräumen und in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Dies inkludiert die vollständige Beseitigung des Fremdmaterials.
- Auf den neuangelegten Straßenböschungen soll nach Beendigung der Arbeiten eine Rekultivierung der Ruderalflur- und Hochstaudenbestände durch Einsaat einer Gräser- und Kräutermischung erfolgen. Diese Flächen sind nach Rekultivierung einer 3-jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen. Hierzu zählt die Kontrolle zum Aufgehen des Saatmaterials, eine gestaffelte naturverträgliche Mahd und Kontrolle bzw. Regulation von Neophytenbesatz.
- Wiederherstellungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 40 BNatSchG ausschließlich durch zertifiziertes Regiosaatgut ausschließlich des Ursprungsgebietes 2, Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland umzusetzen.

Zur Maßnahme 017_A:

- Für die naturschutzrechtliche Kompensation sind mit einem Ablösebetrag von 4.694,82 € Ökopunkte der Stadt Werl des „Ausgleichsflächenpools Stadtwald“ (Gemarkung Werl, Flur 9, Flurstück 3) zu erwerben. Der Eingang der Zahlung bei der Stadt Werl und die Abbuchung der Ökopunkte ist vor Baubeginn der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Betriebszeitenbeschränkungen).
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).

- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
- Die Anwohner sowie Anlieger der Baustelle sind frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme umfassend über deren Art, Dauer und Zweck sowie den Umfang und die Unvermeidbarkeit möglicherweise zu erwartender Beeinträchtigungen zu informieren.
- Soweit möglich und für die Bauablaufplanung zulässig, sind Arbeiten parallel auszuführen, um damit die Gesamtbauzeit zu reduzieren.
- Bei der Wahl und Einrichtung der Baustellenflächen ist darauf zu achten, eine bestmögliche Abschirmung bzw. einen größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte und Maschinen zur umliegenden schutzwürdigen Bebauung hin zu erreichen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Grundwasserpegeln, anhand derer die Altlast „ehem. Deponie Büderich“ überwacht wird, sind zwingend zu erhalten. Falls dennoch eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Pegelrohre entsteht, ist das Sachgebiet Bodenschutz des Kreises Soest unverzüglich zu kontaktieren. Entstandene Schäden sind zu beheben.

Falls eine Grundwasserhaltung vorgesehen ist, ist das Wasser vor einer Einleitung auf mögliche Schadstoffe zu untersuchen.

A.4.5 Kampfmittel

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der höheren und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Sollten sich bei der Begutachtung dieses Bauvorhabens besondere Fragestellungen (z. B. wie bei speziellen Vorhaben mit Gefahrstofflagern, Druckanlagen, Laboren, explosionsgefährdeten Bereichen oder anderen, besonderen Arbeitsplätzen) ergeben, sind die Unterlagen gerne elektronisch über das E-Mail-Postfach asv@bra.nrw.de mit dem Hinweis „Dezernat 55.4 Zentrale Verfahrensstelle“ zukommen zu lassen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „BÜ „Im Felde“ - Werl - Erneuerung“ hat die altersbedingte Erneuerung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Im Felde“ sowie die Herstellung der regelkonformen Fahrbahnbreite mit Anpassung der Straße und Böschung einschließlich im Bereich der Räumstrecken zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 202,610 bis 202,610 der Strecke 2103 Dortmund - Soest in Werl.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.01.2026, Az. V.II-W-P-N, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a VwVfG für das Vorhaben „BÜ „Im Felde“ - Werl - Erneuerung“ beantragt. Der Antrag ist am 12.01.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.01.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.03.2026 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.03.2023, Az. 641pa/062-2026#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Wallfahrtsstadt Werl Stellungnahme vom 20.04.2026, Az.: 61/En.
2.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 22.04.2026 und 24.07.2026, A.: 25.19-40
3.	Kreis Soest Stellungnahme vom 22.04.2026, A.: 61.00.0011-61.21.12

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a Abs. 1 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 sowie des § 73b VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn sowohl die Stadt Werl als auch die Privaten haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 sowie des § 73b VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 12.03.2023, Az. 641pa/062-2026#002, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die altersbedingte Erneuerung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Im Felde“ sowie die Herstellung der regelkonformen Fahrbahnbreite mit Anpassung der Straße und Böschung einschließlich im Bereich der Räumstrecken. Die Fahrbahn im Räumbereich des BÜ wird auf 6,35m und nach Schleppkurvenbemessung und der Räumstrecke 27,0m gemäß aktuellem Regelwerk verbreitert. Das sichere Räumen des BÜ wird durch Abbiegeverbot mit der vorgeschriebenen Fahrtrichtung „Gerade aus“ für den Bahnseitenweg im IV. BÜ-Quadranten gewährleistet. Die Straße wird auf einer Länge von ca. 20 m beidseitig des BÜ angehoben, um die Längsneigung an den Bestand anzupassen und Gradientenausrundungen von R=120 m zu ermöglichen. Im I. BÜ-Quadranten wird ein Rechteckschaltheus errichtet. Für Fahrzeuge des Bahnpersonals wird in Schaltheusnähe ein Stellplatz eingerichtet.

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit und besseren Abwicklung des Verkehrs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 11.1, S. 16 ff.) sowie einer Beschreibung der Auswirkungen auf die

Schutzgüter (Unterlage 11.1, S. 31 ff.) Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine Kompensationsmaßnahme dargelegt (Unterlage 11.1, S. 49 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen/ersetzt zu betrachten sind.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 12, S. 56) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Maßgeblich ist dabei, ob aufwertungsfähige Flächen des Vorhabenträgers oder entsprechende im Eigentum Dritter stehende Flächen im jeweiligen Naturraum (vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BKompV), d.h. nicht etwa (nur) im Vorhaben- oder Stadtgebiet, vorhanden sind. Zu diesen vorrangigen Kompensationsmaßnahmen zählen auch bevorratete Kompensationsmaßnahmen, die z. B. auf Ökokonten dokumentiert und verwaltet werden (vgl. 16 BNatSchG, § 32 LNatSchG NRW und die Ökokonto VO). Eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG kommt demgegenüber angesichts ihrer Nachrangigkeit nur als letztes Mittel (ultima ratio) in Betracht (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 15 Rn. 111), wenn keine Vermeidung, keine Ausgleichs- und keine Ersatzmaßnahmen möglich sind. Diesem Vorrang von Kompensationsmaßnahmen trägt die vorliegende Planung dadurch Rechnung, dass zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft auf das Ökokonto des Stadtwaldes Werl zurückgegriffen wird.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1) sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12) und insbesondere in den Maßnahmenblättern (Unterlage 11.4) vorgesehenen Maßnahmen und beruhen auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.07.2026.

Soweit die Bezirksregierung Arnsberg in der Stellungnahme vom 22.04.2026 fordert zu prüfen, ob die Baustelleneinrichtungsfläche auf den gegenüberliegenden Acker verlegt werden könne, hat die Vorhabenträgerin dieser Forderung nicht gefolgt und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1) ergänzt, dass sich die

Baustelleneinrichtungsfläche ausschließlich auf Ruderalflur befinde und Gehölze nicht betroffen seien.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.04.2026 und 24.07.2026 wurde die Umweltplanung dahingehend geändert, dass auf der neuen Straßenböschung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Werl West“ auf 24 m² die Sträucher des heimischen roten Hartriegen (*Cornus sanguinea*) neugepflanzt werden. Somit kommt es zu einem 1 : 1 Ausgleich. Innerhalb von 3 Jahren nach Bauabschluss wird der Ursprungszustand wiederhergestellt sein.

B.4.3 Befreiung von den Vorgaben des Landschaftsschutzgebiets mit Nebenbestimmungen

Das Vorhaben liegt jedoch zum Teil im Landschaftsschutzgebiet (LSG Werl West. Unterlage 11.1, S. 16) und durch die Straßenverbreiterung wird ein geringfügiger Teil von Gehölzen auf einer Fläche von ca. 24 qm entfernt. Nach dem Landschaftsplan VI „Werl“ ist es im Landschaftsschutzgebiet Werl West u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten, anzulegen, oder zu in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise ändern, Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, auszubauen oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen, Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Röhrichtbestände zu beseitigen oder zu schädigen, Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege, Plätze oder Hofräume zu führen oder ab- bzw. aufzustellen.

Das Vorhaben verstößt gegen mehrere der geltenden Verbote.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 BNatSchG von den Vorgaben des genannten Landschaftsplans wird von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erfasst. Die Zuständigkeit liegt insoweit nicht beim Kreis Soest, sondern bei der Planfeststellungsbehörde.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von diesen Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Das Vorhaben dient der Sicherheit des Schienen- und Straßenverkehrs, indem die aktuelle, nicht dem Stand der Technik entsprechende Bahnübergangssicherungsanlage ersetzt wird. Damit dient die Planung der

Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG, der als klimaschonende Verkehrsart sowie als Belang der Daseinsvorsorge vom Grundgesetz besonders geschützt wird, sowie dem Schutz von Leben und Gesundheit aller Teilnehmer des Straßenverkehrs, zu dem der Staat grundrechtlich verpflichtet ist; diese Belange stellen übergeordnete öffentliche Interessen dar.

Auch werden durch das Vorhaben der Schutzzweck und der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert oder beeinträchtigt. Dementsprechend hat der Kreis Soest in seiner Stellungnahme vom 22.04.2026 mitgeteilt, aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde würden gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgebracht: durch die geringfügige Flächeninanspruchnahme der Böschungen und des Schutzgebietes bleibe die Landschaftsschutzfunktion unberührt. Das Vorhaben sei daher mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen damit vor.

Die Gewährung der Befreiung genügt den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, denn die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete sind anlagenbedingt untergeordneter Art und werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Maßnahmen sowie durch Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG hinreichend ausgeglichen. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Befreiung möglich zu machen, und belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl.

§ 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 dienen dazu, die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm sicherzustellen und ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 13). Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter 4.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, denn sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 beruhen auf den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG), der Ersatzbaustoffverordnung, der DepV sowie auf der Stellungnahme des Kreises Soest vom 22.04.2026. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen

Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Bezirksregierung Arnsberg äußert in ihrer Stellungnahme vom 22.04.2026 Bedenken aus verkehrlicher Sicht zu dem 1,5m breiter Bereich östlich der Straße, der vermutlich asphaltiert wird und worauf sich die (zwar nur selten vorkommenden) Fußgänger bewegen, und halte es daher für erforderlich, am Signal S4 auch eine Schranke für den Fußgänger zu installieren. Außerdem solle dieser 1,5 m breite Bereich auch im Gleisbereich durchgehend vorhanden sein. Daraufhin erwidert die Vorhabenträgerin, dass den Ansichten A-A und B-B im Kreuzungsplan (Unterlage 7.1) zu entnehmen sei, dass es sich bei dem besagten Bereich um ein Bankett und nicht um eine asphaltierte Fläche handle. Daher sei die geforderte Schranke sowie die Weiterführung der Fläche im Gleisbereich nicht erforderlich. Da die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin nachvollziehbar war, hat die Bezirksregierung ihre Bedenken mit der Mail vom 30.07.2026 zurückgestellt.

B.4.8 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die Planung dient der Gewährleistung des reibungslosen Betriebes, der Herstellung einer hohen Verfügbarkeit der BÜSA und sowie der Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs im Bahnübergangsbereich. Das Vorhaben beinhaltet die altersbedingte Erneuerung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Im Felde“ sowie die

Herstellung der regelkonformen Fahrbahnbreite mit Anpassung der Straße und Böschung einschließlich im Bereich der Räumstrecken in Viersen. Die Planung dient dazu, eine rückstaufreie Räumung des Bahnübergangs sicherzustellen, die reibungslose Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs zu erhöhen.

Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes und zum Bodenschutz sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 29.09.2026

Az. 641pa/062-2026#002

EVH-Nr. 3551375

Im Auftrag

(Dienstsiegel)